

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2023

Nr. 2023/1006

Derendingen: Kantonale Erschliessungspläne, Hauptstrasse, Abschnitt Kreuzplatz bis Oberdorf, Teil Süd «Hauptstrasse Nr. 75 bis Oberdorf» / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Teil Süd der Erschliessungspläne über die «Hauptstrasse, Abschnitt Kreuzplatz bis Oberdorf, Derendingen», zur Genehmigung vor.

Um die Bauarbeiten der 1. und 2. Etappe am sanierungsbedürftigen Teil Nord der Hauptstrasse ausführen zu können, wurde der Teil Nord «Kreuzplatz bis katholische Kirche» (Pläne Nrn. 1/5 und 2/5) mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1834 vom 26. November 2019 genehmigt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1457 vom 19. Oktober 2020 wurde der Teil Mitte «katholische Kirche bis Hauptstrasse Nr. 75» genehmigt. Dies erlaubte den Baubeginn der 3. Etappe im Abschnitt katholische Kirche bis Widligasse im Frühjahr 2021. Gleichzeitig ergab sich dadurch die notwendige Zeit für die Detailabklärungen der Projektänderungen an den Gewässern (vgl. Kap. 2.2). Im Frühjahr 2024 soll mit den Bauarbeiten der 4. und letzten Etappe begonnen werden.

Die Bauetappen der Teile Nord, Mitte und Süd beeinflussen sich planerisch nicht.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. Januar 2019 bis 11. Februar 2019. Innert der Auflagenfrist gingen zwölf Einsprachen ein; sechs Einsprachen betreffen den Teil Süd:

- Einsprache Nr. 1: Doris und Jörg Misteli, Hauptstrasse 103, 4552 Derendingen
- Einsprache Nr. 2: Ursula Krebs-Pfluger, Hauptstrasse 79, 4552 Derendingen
- Einsprache Nr. 3: Ernst Krebs, Hauptstrasse 79, 4552 Derendingen
- Einsprache Nr. 4: Hansruedi und Verena Kunz, Hauptstrasse 77, 4552 Derendingen
- Einsprache Nr. 5: Urs Guggisberg, Biberiststrasse 2, 4552 Derendingen
- Einsprache Nr. 6: Chäsi GmbH, Hauptstrasse 87, 4552 Derendingen
vertreten durch Hans Marti, Verwaltungsratspräsident der Chäsi GmbH.

Mit den Einsprechern konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Anpassungen aufgrund Verhandlungen

Zufolge Verhandlungen (Vereinbarung) wird die Bushaltestelle «Linde» soweit nach Süden verschoben, dass die Ein- / Ausfahrten Grundstück GB Nrn. 1163 und 1581 gewährleistet bleiben und das Buswartehaus das Grundstück der Einsprecher (Nr. 1) nicht tangiert.

Von diesen erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Zufolge Verhandlung (Vereinbarung) wird das Grundstück GB Nr. 929 der Einsprecher Nr. 4 mit dem geschützten Gomerkingerbauernhaus und dessen Bauerngarten nicht mehr tangiert. Zudem wird der Fussgängerstreifen beim Knoten Haupt- / Biberiststrasse zugunsten der Ein- / Ausfahrt der Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 77 von der Nord- auf die Südseite des Kreisels verlegt. Dadurch ergeben sich gegenüber dem Auflageplan folgende Anpassungen:

- Verschieben des Minikreisels um 2 m nach Westen in die Biberiststrasse.
- Verlängerung des Gehwegs auf Grundstück GB Nr. 1024 bis zur Hauptstrasse.

Die betroffene Eigentümerin GB Nr. 1024 und der betroffene Einsprecher Nr. 5 erklärten sich mit diesen Projektanpassungen und dem daraus resultierenden Landerwerb von je ca. 19 m² einverstanden. Somit erübrigt sich trotz diesen Anpassungen eine weitere öffentliche Planaufgabe.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.2 Gewässer

Das Strassenbauprojekt kommt teilweise in den Gewässerraum des Dorfbachs zu liegen. Insbesondere wird ein neuer Durchlass erstellt und der Dorfbach wird teilweise offengelegt.

Nach Art. 41 c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Die Massnahme benötigt zudem eine fischereirechtliche Bewilligung (FiBe) nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11).

Wiedereindolung Dorfbach im Bereich Kiesel Biberiststrasse und Hauptstrasse Bereich Bushaltestelle «Restaurant Freischütz». Gemäss Artikel 38 Absatz 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG kann die Behörde Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist.

Der Ersatz einer bestehenden Leitung kann bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen auch aus wasserbaulicher- und fischereirechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Ebenso muss das Bauvorhaben den hydraulischen Anforderungen entsprechen.

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat zudem eine mögliche Offenlegung entsprechend dem Gewässerschutzgesetz geprüft. Weil sich die zu ersetzende Bachleitung im Siedlungsgebiet und unter der Strasse befindet, ist eine Offenlegung folglich nicht möglich.

Die Bauarbeiten im Gewässerraum und insbesondere die Projektänderung (Komplettersatz der Objekte 8/47/3 und 8/47/4) wurden am 17. September 2020 mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei besprochen. Die wasserbaulichen Massnahmen und deren Ausführung wurden in einer Aktennotiz festgehalten. Bei der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts ist diese Aktennotiz zu berücksichtigen.

Das Projekt ist standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse. Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben. Ebenfalls sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben.

2.3 Strassenentwässerung

Die Strassenentwässerung wird gegenüber dem rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Derendingen, genehmigt mit RRB Nr. 2011/2470 vom 29. November 2011, nicht verändert.

2.4 Entsorgungskonzept

Ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den prinzipiellen Entsorgungswegen liegt noch nicht vor (Art. 16 Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Prüfung vorzulegen.

2.5 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vorliegt. Dies bedeutet, dass der Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) von mindestens einem Schadstoff überschritten wird. Ziel des VSB ist es, die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern. Die betroffenen Flächen sind als «Prüfperimeter Bodenabtrag» im kantonalen Geoportal (geo.so.ch/map) öffentlich einsehbar.

Das Bauvorhaben tangiert mehrere Verdachtsflächen:

- die Böden in einem Streifen von 5 m Breite beidseits entlang der Kantonsstrasse
- ein Grossteil der angrenzenden Liegenschaften, aufgrund der Dauer der Wohnnutzung dieser Parzellen (Siedlungsgebiet vor 1955).

Aufgrund der Belastungssituation wird davon ausgegangen, dass jeweils der Richtwert gemäss VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich bei Aushub von Oberboden (0-20 cm) um «schwach belasteten Bodenaushub» («BUWAL-Wegleitung Bodenaushub», 2001), der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen Nrn. 1 bis 6 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

- 3.3 Die gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung für die Bauarbeiten im Gewässerraum werden unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.4 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt und dem Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.5 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.6 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.7 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.8 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.9 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Ausgestaltung des Bachlaufes aufzubieten. Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt (verfügbar unter afu.so.ch/publikationen) sinngemäss zu beachten. Ansonsten gilt SIA 431 als Stand der Technik.
- 3.10 Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Prüfung vorzulegen.
- 3.11 Der Oberboden (0-20 cm, «Humus») aus dem Bereich «Prüfperimeter Bodenabtrag» im kantonalen Geoportal (geo.so.ch/map) kann am Entnahmeort selbst, d.h. für die neue Umgebungsgestaltung, weiterverwendet werden.
- 3.12 Belastetes Oberbodenmaterial, das von der Herkunftsparzelle weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwendet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwendung ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden. Bei einer Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.
- 3.13 Der Unterboden (unterhalb 20 cm) ist, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, frei verfügbar.
- 3.14 Die Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Hauptstrasse, Teil Süd Hauptstrasse Nr. 75 bis Oberdorf, Derendingen, werden mit den Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.15 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.16 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/som), mit je 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung, mit 2 gen. Plänen (später) (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Gabriel van der Veer)

Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 2 gen. Plänen (später)

Gemeindepräsidium Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Plänen (später) **(Einschreiben)**

Doris und Jörg Misteli, Hauptstrasse 103, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Ursula Krebs-Pfluger, Hauptstrasse 79, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Ernst Krebs, Hauptstrasse 79, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Hansruedi und Verena Kunz, Hauptstrasse 77, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Urs Guggisberg, Biberiststrasse 2, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Chäsi GmbH, Hauptstrasse 87, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Silvia Hegi, Sagiweg 6, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Roland Kärle, Hauptstrasse 89, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

W + H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Derendingen: Genehmigung kantonale Erschliessungspläne (Situationsplan 1:500) Hauptstrasse, Teil Süd Hauptstrasse Nr. 75 bis Oberdorf»)